

Stadt Ravensburg als Ortspolizeibehörde

**Polizeiverordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich des Veitsburghangs  
(Veitburgplateau, Mehlsackplateau mit der Treppenanlage bis zur Federburgstraße,  
Serpentinenweg, Philosophenweg)**

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 26 Polizeigesetz für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 21.02.2022 verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich Veitsburghang, zu dem das Veitsburgplateau, das Mehlsackplateau mit der Treppenanlage bis zur Federburgstraße, der Serpentineweg sowie der Philosophenweg gehört. Für die genaue Abgrenzung gilt der Lageplan des Ordnungsamtes vom 24.01.2022, der als Anlage Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist.

**§ 2 Alkoholkonsumverbot**

- (1) In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden, privaten Grundstücken und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbetreibenden, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, untersagt:
- a) Alkoholische Getränke zu konsumieren oder
  - b) alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.
- (2) Das Alkoholkonsumverbot gilt im Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 1. November 2022 jeweils freitags, samstags und den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von jeweils 18.00 Uhr bis zum Folgetag 6.00 Uhr.

**§ 3 Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann von den vorstehenden Bestimmungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Polizeiverordnung der Stadt Ravensburg gegen belästigendes Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern, zuletzt geändert am 25.02.2013 und in Kraft getreten am 01.05.2013, bleibt unberührt.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. entgegen § 2 Abs. 1a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert,
  - 2. entgegen § 2 Abs. 1b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitführt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme gemäß § 3 erteilt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5 Inkrafttreten und Befristung**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 01.11.2022.